

sein. Dabei ist zu berücksichtigen, welche Form der Meistbegünstigung bei den Vertragsparteien zur Zeit des Vertragsschlusses in Übung war<sup>1</sup>. Ergeben sich auch hieraus keine sicheren Anhaltspunkte, so ist zu entscheiden, ob die Meistbegünstigungsklausel grundsätzlich als bedingt oder als unbedingt auszulegen ist. — In dem Bericht des Wirtschaftskomitees an den Rat heißt es:

... „Le caractère essentiel de la clause de la nation la plus favorisée est d'empêcher toute discrimination, tandis que la clause conditionnelle présente de par sa nature même, un caractère discriminatoire; elle n'offre aucun des avantages de la clause proprement dite de la nation la plus favorisée, qui tend à supprimer les heurtes économiques, à simplifier le commerce international et à le placer sur des bases plus solides.“

Im wesentlichen auf die gleichen Gesichtspunkte, die hier für die *unbedingte* Meistbegünstigungsklausel geltend gemacht werden, beruft sich Staatssekretär SHERMAN in seiner Instruktion vom 11. Jan. 1898 an den Minister BUCHANAN<sup>2</sup> zur Rechtfertigung der *bedingten* Meistbegünstigungsklausel:

... „The allowance of the same privileges and the same sacrifice of revenue duties to a nation, which makes no compensation that has been conceded to another nation for an adequate compensation, instead of maintaining destroys that equality of marked privileges which the most favoured nation clause was included to secure. It concedes for nothing to one friendly nation what the other gets only for a price. It would thus become the source of international inequality and provoke international hostility.“

Aus der Gegenüberstellung der beiden Zitate geht hervor, daß sich mit allgemeinen Billigkeitserwägungen schwer operieren läßt. Die beiden Äußerungen sind in sich konsequent, sie gelangen jedoch zu verschiedenen Ergebnissen, weil sie schon von verschiedenen Diskriminationsbegriffen ausgehen. Nur darüber, daß jede Diskrimination unzulässig ist, besteht Einigkeit.

Die Meistbegünstigungsklausel ist m. E. aus den folgenden Gründen als grundsätzlich „unbedingt“ anzusehen.

Wird für einen bestimmten Gegenstand, z. B. die Weizeneinfuhr, die Meistbegünstigung zugesagt, so sollen damit dem berechtigten Staat bezüglich dieses Gegenstandes gleiche Konkurrenzbedingungen garantiert werden. Diese Konkurrenzbedingungen drücken sich in gleichen Einfuhrzöllen usw. aus. Mußte der dritte Staat, um eine Zollermäßigung für Weizen zu erlangen, seinerseits die Zölle z. B. für optische Erzeug-

<sup>1</sup> Vgl. hierzu insbesondere HORNBECK: The most favoured nation clauses in commercial treaties. Madison, Wisconsin 1910.

<sup>2</sup> Vgl. Reciprocity Treaties a. a. O.